OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154494/2/WP

Datum:
Linz, 25. Juni 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 24. April 2025, ohne GZ, betreffend Untersagung der Benützung gemäß § 44 Oö. BauO 1994, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, maßgeblicher Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Mit Bescheid vom 24. April 2025 (ohne GZ) untersagte der Bürgermeister der Marktgemeinde Prambachkirchen (belangte Behörde, bB) der „B__, “ die Benützung der baulichen Anlage auf „der Liegenschaft C-Straße“. Dieser Bescheid wurde der Bescheidadressatin am 6. Mai 2025 nachweislich zugestellt. An die Beschwerdeführerin (Bf) wurde der Bescheid ebenfalls („ergeht weiters an“) zugestellt. Die nachweisliche Zustellung erfolgte am 5. Mai 2025 [Bescheid, Rückschein]. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schriftsatz vom 2. Juni 2025 Beschwerde [Beschwerdeschriftsatz].

1.2. Mit weiterem Bescheid vom 24. April 2025 untersagte die bB der Bf die Benützung dieser baulichen Anlage. Dieser Bescheid wurde der Bf ebenso am 5. Mai 2025 nachweislich zugestellt [Bescheid, Rückschein, protokolliert zur hg GZ: LVwG-154493]. Auch gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schriftsatz vom 2. Juni 2025 Beschwerde, wobei sich diese inhaltlich von jener gegen obigen Bescheid (Punkt 1.1.) unterscheidet [Bescheid, Rückschein, Beschwerde, alle einliegend im verwaltungsgerichtlichen Akt LVwG-154493].

2.1. Mit Vorlageschreiben vom 5. Juni 2025 legte die bB die Bescheide samt den zugehörigen Beschwerden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Die Beschwerde gegen den Bescheid betreffend die „B__“ wurde zu hg GZ: LVwG-154494 protokolliert, jene gegen den Bescheid betreffend die „A__“ zur hg GZ: LVwG-154493.

3. Die Bf ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ aaa mit dem darin einliegenden Grundstück Nr bbb der KG D__, auf dem sich die bauliche Anlage mit der Postadresse C-Straße, E__, befindet [offenes Grundbuch, Lichtbild DORIS]; die B__ ist Mieterin dieses Objektes [Beschwerdevorbringen, Homepage der B__ (https://www.aaa.cc/kontakt/)].

4. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, ins Grundbuch, DORIS und die Homepage der B__ sowie in den zur hg GZ LVwG-154493 protokollierten Akt. Die obigen Feststellungen ergeben sich daraus unstrittig. Die Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

II. Rechtliche Beurteilung:

Mit zwei (inhaltlich) gleichlautenden Bescheiden vom 24. April 2025 untersagte die bB die Benützung der näher bezeichneten baulichen Anlage, wobei sie diese Bescheide einerseits an die Bf, andererseits an die „B__“ adressierte, die Zustellung letzteren Bescheides auch an die Bf („ergeht weiters an“) verfügte. Vor dem Hintergrund der eigenständigen Erlassung eines Bescheides gegenüber der Bf (siehe dazu das zur hg GZ LVwG-154493 protokollierte Beschwerdeverfahren), kann der bB nicht unterstellt werden, sie hätte mit diesem (hier zu behandelnden) Bescheid auch die Bf verpflichten wollen, hätte sie doch dann zweimal in der selben Sache entschieden, was einen Verstoß gegen die Rechtskraftwirkung der Unwiederholbarkeit („res iudicata“) bedeuten würde. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die bB beide Bescheidadressaten mit gesonderten Bescheiden verpflichten wollte, diese Verpflichtung gegenüber der Mieterin (B__) aber auch der Eigentümerin (Bf) zur Kenntnis bringen wollte.

Wurde mit vorliegendem Bescheid – wovon aufgrund obiger Überlegungen auszugehen ist – allerdings allein die B__ verpflichtet, fehlt es der Bf an der Beschwerdelegitimation. Sie ist auch nicht formelle Adressatin, sondern wurde ihr lediglich die Inpflichtnahme der B__ in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der baulichen Anlage zur Kenntnis gebracht. Ein darüberhinausgehendes Rechtsschutzinteresse besteht daher nicht, zumal die Bf gegen den – inhaltlich gleichlautenden – Bescheid, der ihr gegenüber erlassen wurde, Beschwerde erhoben hat und dieses Verfahren zur hg GZ: LVwG-154493 anhängig ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfragen anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte. Die Beurteilung der Frage, welche im Bescheid genannten Personen Verpflichtete sind, ist anhand der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen und kommt dieser Frage daher keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil